

## **27-2 - Harmonisierung oder deutscher Sonderweg? Erfahrungen zum zonalen Verfahren in Deutschland aus Sicht der Industrie**

*Harmonisation or German special approach: industry experience of the zonal procedure in Germany*

**Astrid Gall**

BASF SE

Die EU-Pflanzenschutzverordnung (EG) Nr. 1107/2009 (nachfolgend: VO) ist seit November 2009 veröffentlicht und seit 14. Juni 2011 wirksam. Nationale Ausführungsvorschriften und ergänzende Regelungen finden sich im Pflanzenschutzgesetz, das am 14. Februar 2012 Inkrafttreten ist.

Der EU-Gesetzgeber hat hohe Ziele für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. Diese sind aus heutiger Sicht der deutschen Pflanzenschutzmittel-Industrie bei weitem noch nicht erreicht beziehungsweise stehen kurz vor dem Scheitern. In Artikel 1 Ab. 3 der VO ist als „Ziel dieser Verordnung ... die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ festgelegt.

Aktuelle Beispiele belegen, dass auch in Deutschland noch großer Harmonisierungsbedarf besteht bezüglich der Anerkennung abgestimmter EU-Leitlinien, der Anerkennung der Auslegungshoheit der EU-Kommission, einer stärkeren Anerkennung der Bewertung anderer Mitgliedstaaten und einer stärkeren Annäherung der Mitgliedstaaten aneinander.

Die Konsequenzen der mangelnden Harmonisierung sind weitreichend: mangelnde Planungssicherheit für Antragsteller, Überlastung durch unnötige Mehrfachbewertung und Verzögerungen in der Antragsbearbeitung bei den Behörden sowie Wettbewerbsnachteile für die deutschen Landwirte, u. a. durch mangelnde gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittel-Zulassungen.

Der Bedarf an einer vollständigen Harmonisierung zur Optimierung des zonalen Verfahrens ist von der Bundesregierung mittlerweile erkannt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1591). Die Beschreibungen und Schlussfolgerungen in diesem Harmonisierungsbericht sind allerdings aus Sicht der Industrie nicht weitreichend genug. Das Verbesserungspotential wird anhand aktueller Beispiele dargestellt.

## **27-4 - Lauterkeits- und markenrechtliche Fragen bei der Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln**

*Labelling of plant protection products with regard to unfair competition and trademark rights*

**Kai Welkerling**

GÖHMANN Rechtsanwälte, Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB

Die Kennzeichnung parallelimportierter Pflanzenschutzmittel ruft regelmäßig eine Anzahl von rechtlichen Fragestellungen hervor. Dies gilt insbesondere, wenn der Importeur das ursprüngliche Etikett auf dem Produkt belässt oder den Namen des Originalherstellers, das Originalprodukt oder sonstige auf die Identität des Originals hinweisende Angaben zum Zwecke der Verkaufsförderung verwendet. Dabei gilt, dass die Genehmigung für den Parallelhandel nach Art. 52 VO (EG) Nr. 1107/2009 keine behördliche Erlaubnis zur Beeinträchtigung fremder Kennzeichenrechte darstellt oder dass dadurch lauterkeitsrechtwidriges Verhalten gerechtfertigt wird. Die Genehmigung zum Parallelhandel enthält dazu keine Aussage, weil diese rechtlichen Fragestellungen nicht zum Aufgaben- und Kompetenzgebiet der Zulassungsbehörden gehören. Sie sind durch die Marktteilnehmer in eigener Verantwortung neben der Beachtung der Zulassungsvorschriften zu befolgen.